

Disziplinarordnung
Deutscher Bundesverband der Epithetiker dbve
gemäss § 9 Abs. 2 Punkt e. der Satzung des dbve e.V.
beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 05.11.2022

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Erfüllt ein Mitglied des dbve seine satzungsgemässen und vertraglichen Pflichten und die Einhaltung der Leitlinien des dbve nicht oder nicht ordnungsgemäss, so kann gegen das Mitglied ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Durch dieses Disziplinarverfahren soll vor einem möglichen Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband nach § 6 Absatz 5 der Satzung eine möglichst weniger schwerwiegende Lösung ermöglicht werden.

Verstösse gegen vertragliche oder satzungsgemässe Pflichten liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

a) verbindliche Bestimmungen der Leitlinien oder Richtlinien aus der Zertifizierungsordnung und der Ordnung zur Präqualifizierung gröblich oder wiederholt verletzt hat oder

b) bei Ausübung seiner Tätigkeit eine Krankenkasse oder einen sonstigen Kostenträger, einen Patienten oder den dbve schuldhaft geschädigt hat.

(2) Zuständig für die Durchführung eines Verfahrens gemäss Abs. 1 ist der **Disziplinarausschuss** des dbve.

(3) Der Vorstand des dbve kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen statt der Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Mitglied den Wissenschaftlichen Beirat beauftragen, mit dem Mitglied ein Gespräch über den Pflichtverstoss zu führen. Im Rahmen dieses Gesprächs kann auch eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Über das Gespräch und dessen Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat die einzelnen Verstösse des Mitglieds sowie in den entsprechenden Fällen dessen Erklärung zu enthalten, dass es sich freiwillig der vereinbarten Regelung unterwirft. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Beirats und dem Mitglied zu unterschreiben. Dem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln. Die entstehenden Akten sind dem Vorstand des dbve zuzuleiten, von diesem unter Verschluss zu legen und 10 Jahre aufzubewahren.

(4) Kommt ein Gespräch bzw. in den entsprechenden Fällen eine Regelung innerhalb von 3 Monaten nach Beauftragung des Beirats nicht zustande, so kann der Antrag auf

Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 gestellt werden.

§ 2

Bildung und Besetzung des **Disziplinarausschusses**

(1) Zur Durchführung des Verfahrens wird ein Disziplinarausschuss gemäß § 17 der dbve-Satzung gebildet. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder müssen Mitglieder des dbve sein. Der Ausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Disziplinarausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden die weiteren Mitglieder oder ersatzweise deren Vertreter anwesend sind.

§ 3

Obliegenheiten, Ablehnungsgründe

(1) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind zur Verschwiegenheit auch nach dem Ausscheiden aus dem Disziplinarausschuss verpflichtet.

II. Einleitung des Verfahrens, Ermittlungen

§ 4

Antrag auf Einleitung des Verfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens kann

a) vom Vorstand des dbve gestellt werden und ist dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses mit Begründung unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel einzureichen. Der Vorstand kann diese Befugnis nicht übertragen (Vorstandsantrag);

b) darüber hinaus kann jedes Mitglied des dbve beim Vorstand des dbve mit Begründung und unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst anregen, um den Vorwurf einer Pflichtverletzung zu klären. Über die Anregung beschließt der Vorstand (Selbstanzeige);

c) ebenso kann jedes Mitglied des dbve beim Vorstand des dbve mit Begründung und unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein anderes Mitglied des dbve anregen. Über die Anregung beschließt der Vorstand.

(2) Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das Bekanntwerden der Verfehlung länger als zwei Jahre zurückliegt. Die schriftliche Beantragung oder Anregung beim dbve-Vorstand genügt zur Wahrung der Frist.

§ 5

Art und Umfang der Ermittlungen

(1) Art und Umfang der Ermittlungen bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen der

Vorsitzende des Ausschusses, der an diesbezügliche Anträge nicht gebunden ist. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch die das Mitglied entlastenden Tatsachen und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme erheblichen Umstände zu ermitteln.

(2) Der Vorsitzende kann für die Ermittlung des Tatbestandes ein Mitglied des Ausschusses zur Mitarbeit heranziehen. Die Mitglieder des dbve sind gehalten, dem Vorsitzenden und dem Ausschuss Auskunft zu erteilen.

(3) Der Vorsitzende und das mit den Ermittlungen beauftragte Mitglied können Auskünfte einholen und die Vorlage von Gegenständen, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, durch das Mitglied anordnen.

§ 6

Zurückweisung des Antrages

Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann auf Grund des Ermittlungsergebnisses den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unbegründet zurückweisen.

III. Eröffnung und Durchführung des Verfahrens

§ 7

Eröffnung und Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren wird durch einen Beschluss des Disziplinarausschusses eröffnet, in dem die dem betroffenen Mitglied zur Last gelegten Pflichtverletzungen unter Schilderung des Sachverhaltes anzuführen sind. Der Eröffnungsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorsitzende leitet den Mitgliedern des Disziplinarausschusses in diesem Fall den Antrag des Vorstandes des dbve auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens, den Entwurf des Eröffnungsbeschlusses, sowie die vorliegenden be- und entlastenden Unterlagen zu und informiert das beschuldigte Mitglied.

§ 8

Entscheidung; Einstellung des Verfahrens

(1) Der Disziplinarausschuss entscheidet auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen, einer ggf. mündlichen Verhandlung in freier Würdigung des vorgetragenen Sachverhaltes und der erhobenen Beweise. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit;

Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Beratung findet in geschlossener und geheimer Sitzung statt.

(3) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn

a) die Vertragsverletzung gering ist;

b) das Mitglied die Folgen seiner Handlung wieder gutgemacht und ein vom dbve zu wahrendes Interesse nicht verletzt hat.

(4) Das Verfahren ist einzustellen, wenn

a) eine Verletzung vertraglichen oder aus den dbve-Leitlinien hervorgehenden Pflichten

- nicht festgestellt wird,
b) die Mitgliedschaft beim dbve beendet worden ist,
c) der Antrag zurückgenommen worden ist.

§ 9

Disziplinarmaßnahmen

(1) Der Disziplinarausschuss kann nachfolgende Maßnahmen verhängen:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung mit Ankündigung weiterer Maßnahmen bei evtl. erneutem Fehlverhalten
- c) Empfehlung an den dbve-Vorstand, einen Ausschluss des beschuldigten Mitglieds aus dem dbve zu veranlassen
- d) Der dbve kann die Rahmenvertragspartner des dbve auf Kostenträgerseite über bei einzelnen Verbandsmitglieder nachträglich durch das Disziplinarverfahren festgestellte Probleme mit den Zertifizierungsveraussetzungen oder über Verstöße gegen die dbve-Leitlinien informieren.

(2) Bei der Beurteilung der Schwere einer Verletzung der in § 1 genannten Pflichten ist vor allem zu berücksichtigen, aus welchen Beweggründen die Vertragsverletzung begangen ist; im Übrigen sind die gesamten Umstände zu berücksichtigen. Auch frühere Vertragsverletzungen des Mitglieds können hierbei berücksichtigt werden.

(3) Setzt der Disziplinarausschuss eine Massnahme nach Absatz 1 gegenüber dem betroffenen Mitglied fest, hat er dem betroffenen die Kosten in Höhe einer Kostenpauschale von € 750,00 aufzuerlegen. Die Kostentragungspflicht beruht darauf, dass das betroffene Mitglied die Durchführung des Disziplinarverfahrens verursacht hat. Im Einzelfall kann der Disziplinarausschuss von der Kostenauflegung ganz oder teilweise absehen; diese Entscheidung ist zu begründen.

§ 10

Ausfertigung und Zustellung der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, zu begründen und von dem Vorsitzenden und den übrigen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung ist dem Mitglied und dem Vorstand des dbve mitzuteilen.

§ 11

Kosten

- (1) Kosten sind grundsätzlich, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, nicht zu ersetzen.

§ 12

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme eines vor dem Disziplinarausschuss abgeschlossenen

Verfahrens kann von dem Mitglied beantragt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die das Mitglied in dem früheren Verfahren nicht gekannt hat oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte, und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, keine oder eine mildere disziplinarische Massnahme zu begründen.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Disziplinar massnahme bereits vollstreckt ist; er ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach eingetretener Rechtskraft unzulässig. Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Disziplinarausschuss.

§ 13

Form der Zustellung

Die Mitteilung des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Ladungen und die verfahrensbeendenden Entscheidungen sind durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 14

Durchführung, sonstige Bestimmungen

(1) Die Durchführung der verhängten Disziplinar massnahmen obliegt dem Vorstand des dbve. Die Akten des Disziplinarausschusses sind dem Vorstand des dbve zuzuleiten. Die Akten werden beim dbve nach der Weisung des Vorstandes aufbewahrt.

(2) Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden beim dbve geführt.

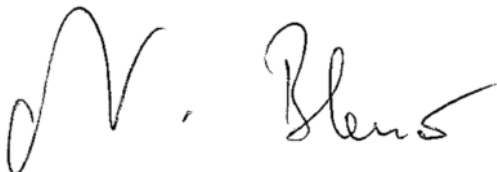
(4) Die Akten des Ausschusses über die Verfahren sind 10 Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung ist beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 05.11.2022 und tritt am 06.11.2022 in Kraft. Sie gilt auch für Verstöße der in § 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung begangen wurden.

Hamburg, den 05. November 2022



Norbert Blessau

Bundesgeschäftsführer dbve



Falk Dehnbostel

Präsident dbve